

Anträge an die Jugendversammlung

Anträge des AK Spielbetriebes zur Spielordnung

Falco Nogatz, 24. Januar 2015

1) Gastspielgenehmigung in der DVM U20w und U14w

JSpO 11.3 (geltende Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 11.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der laufenden Saison einem anderen Verein angehört.

JSpO 11.3 (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 11.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der laufenden Saison einem anderen Verein angehört, sofern dieser dem Gastspiel zustimmt.

AB zu 11.3 (neu einzufügen)

Die Gastspielgenehmigung gilt als erteilt, falls der abgebende Verein mit keiner eigenen Mannschaft an dieser DVM teilnimmt.

JSpO 14.2 (geltende Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, wenn sie im Qualifikationszyklus zu dieser DVM - gleich auf welcher Ebene - nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet wurde.

JSpO 14.2 (neue Fassung)

In jeder Mannschaft ist abweichend von Ziffer 9.1 eine Spielerin startberechtigt, die in der der DVM vorangegangenen Saison einem anderen Verein angehörte, sofern dieser dem Gastspiel zustimmt. Sie darf zudem im Qualifikationszyklus zu dieser DVM - gleich auf welcher Ebene - nicht zuvor für diesen anderen oder einen dritten Verein gemeldet worden sein.

AB zu 14.2 (1) (neu einzufügen)

Die Gastspielgenehmigung gilt als erteilt, falls der abgebende Verein mit keiner eigenen Mannschaft an dieser DVM teilnimmt.

Begründung

Bereits zur [Jugendversammlung 2012](#) startete der AKS einen Vorstoß, die Gastspielgenehmigung in der DVM U20w und U14w in die Spielordnung festzuschreiben. Damals wurde der Antrag auf der Jugendversammlung diskutiert und an den AKS noch einmal zur Überarbeitung zurückgegeben. Dieser hat die Kritikpunkte von 2012 eingearbeitet und stellt nun diese überarbeitete Version zur Abstimmung.

An den DVM U20w und U14w darf je Mannschaft eine Gastspielerin teilnehmen. Davon profitieren sowohl Vereine, die andernfalls gar keine Mädchenmannschaft zusammenbekämen, als auch Spielerinnen, die in ihrem Verein nicht genügend Mädchen für eine Mannschaft haben und so doch an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen können. Die bislang von den abgebenden Vereinen geforderte Gastspielgenehmigung war bislang jedoch nicht Teil der Jugendspielordnung, sodass diese nun dem gängigen Verfahren angepasst wird. Die Änderung zielt darauf ab, dass jeder Verein, der eine Gastspielerin einsetzen möchte, vom Heimatverein der Spielerin die schriftliche Genehmigung hierfür einholt. Hiermit soll das berechnigte Interesse des Heimatvereins geschützt werden, die Spielerin selbst in einer DVM-Mannschaft, gleich welcher Altersklasse, einzusetzen. Dieses schützenswerte Interesse liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Heimatverein selbst an keiner DVM teilnimmt. Die Gastspielgenehmigung gilt in diesem Falle als erteilt.

Das im [Antrag von 2012](#) von der Jugendversammlung diskutierte Vetorecht des Nationalen Spielleiters findet in der aktualisierten Fassung keine Berücksichtigung mehr.